

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 545/93 des Rates vom 8. März 1993 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und der Republik Kroatien</b> .....	1
	Verordnung (EWG) Nr. 546/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	2
	Verordnung (EWG) Nr. 547/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	4
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 548/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren</b> .....	6
	Verordnung (EWG) Nr. 549/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	10
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 550/93 der Kommission vom 5. März 1993 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	12
	Verordnung (EWG) Nr. 551/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 25 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle .....	22
	Verordnung (EWG) Nr. 552/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 12 500 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle .....	26
	Verordnung (EWG) Nr. 553/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 27 500 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle .....	30

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 554/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 12 500 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 555/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 20 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle .....	38
Verordnung (EWG) Nr. 556/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 12 500 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle .....	42
Verordnung (EWG) Nr. 557/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 15 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle .....	46
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 558/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse anzuwendende Refraktometermethode, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 und zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 .....</b>	<b>50</b>
Verordnung (EWG) Nr. 559/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse .....	53
Verordnung (EWG) Nr. 560/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 44. Teilausschreibung .....	54
Verordnung (EWG) Nr. 561/93 der Kommission vom 10. März 1993 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung .....	55
Verordnung (EWG) Nr. 562/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	57
Verordnung (EWG) Nr. 563/93 der Kommission vom 10. März 1993 zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor .....	59

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

93/147/EGKS :

<b>* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1993 .....</b>	<b>60</b>
---	-----------

93/148/EWG :

<b>* Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1993 zur Änderung der Entscheidung 81/526/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Schweiz .....</b>	<b>63</b>
--	-----------

93/149/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 27. Januar 1993, die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 12/93 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen .....	66
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 545/93 DES RATES

vom 8. März 1993

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und der Republik Kroatien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates  
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder  
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3296/92<sup>(2)</sup> hat die  
Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die  
Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder  
nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der ehemaligen  
Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und der Republik  
Kroatien eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die  
Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen

Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlänge-  
rung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei  
Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände  
erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2423/88 wird die Geltungsdauer des mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 3296/92 eingeführten vorläufigen  
Antidumpingzolls um zwei Monate verlängert. Sie endet  
jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn der Rat vorher  
endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß  
Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt  
wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. HELVEG PETERSEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 14. 11. 1992, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 546/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 9. März 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	135,06 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	135,06 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	172,66 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup> <sup>(10)</sup>
1001 90 91	138,87
1001 90 99	138,87 <sup>(11)</sup>
1002 00 00	149,49 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	126,86
1003 00 20	126,86
1003 00 80	126,86 <sup>(11)</sup>
1004 00 00	114,71
1005 10 90	135,06 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	135,06 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	136,92 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	45,97 <sup>(11)</sup>
1008 20 00	82,05 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	35,91 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	35,91
1101 00 00	207,10 <sup>(8)</sup> <sup>(11)</sup>
1102 10 00	221,97 <sup>(8)</sup>
1103 11 30	279,85 <sup>(8)</sup> <sup>(10)</sup>
1103 11 50	279,85 <sup>(8)</sup> <sup>(10)</sup>
1103 11 90	222,35 <sup>(8)</sup>

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 547/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3874/92 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 9. März 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	3,14
0712 90 19	0	0	0	3,14
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	4,79	4,79	4,90
1005 10 90	0	0	0	3,14
1005 90 00	0	0	0	3,14
1007 00 90	0	7,60	7,60	7,60
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	10,51	10,58	10,51
1008 90 90	0	10,51	10,58	10,51
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 548/93 DER KOMMISSION**

vom 9. März 1993

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51] 0701 90 59]	Frühkartoffeln	39,21	1 568	292,20	76,18	258,60	10 287	31,34	72 442	85,64	31,77
1.20	0702 00 10] 0702 00 90]	Tomaten	59,98	2 400	447,00	116,54	395,60	15 737	47,95	110 821	131,02	48,60
1.30	0703 10 19	Speisewiebeln (andere als Steckzwiebeln)	27,83	1 113	207,43	54,08	183,58	7 303	22,25	51 426	60,80	22,55
1.40	0703 20 00	Knoblauch	189,37	7 577	1 411,26	367,94	1 248,99	49 686	151,40	349 878	413,66	153,46
1.50	ex 0703 90 00	Porree	35,55	1 422	264,92	69,06	234,45	9 327	28,42	65 678	77,65	28,80
1.60	ex 0704 10 10] ex 0704 10 90]	Blumenkohl	57,81	2 331	438,81	113,34	385,48	15 133	43,14	104 614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	31,38	1 265	239,40	61,47	210,09	8 126	23,42	54 525	69,15	25,05
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	119,17	4 768	888,12	231,54	786,00	31 268	95,28	220 180	260,32	96,57
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	37,26	1 491	277,70	72,40	245,77	9 777	29,79	68 847	81,39	30,19
1.110	0705 11 10] 0705 11 90]	Kopfsalat	177,16	7 088	1 320,27	344,21	1 168,46	46 483	141,64	327 319	386,99	143,56
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5 690	17,51	39 262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	38,31	1 533	285,51	74,44	252,68	10 052	30,63	70 785	83,68	31,04
1.140	ex 0706 90 90	Radisheschen	162,01	6 482	1 207,35	314,77	1 068,52	42 507	129,53	299 324	353,89	131,28
1.150	0707 00 11] 0707 00 19]	Gurken	89,07	3 564	663,80	173,06	587,47	23 370	71,21	164 569	194,57	72,18
1.160	0708 10 10] 0708 10 90]	Erbsen (Pisum sativum)	273,02	10 924	2 034,63	530,46	1 800,68	71 634	218,28	504 422	596,37	221,24
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10] 0708 20 90]	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	202,49	8 102	1 509,03	393,43	1 335,52	53 129	161,89	374 118	442,32	164,09
1.170.2	0708 20 10] 0708 20 90]	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	365,81	14 637	2 726,07	710,73	2 412,62	95 977	292,46	675 843	799,04	296,43
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	95,43	3 818	711,17	185,41	629,40	25 038	76,29	176 314	208,45	77,33
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	557,22	22 296	4 152,50	1 082,63	3 675,03	146 198	445,49	1 029 481	1 217,15	451,55
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	526,03	21 024	3 913,81	1 020,70	3 455,29	137 215	418,45	976 186	1 149,14	431,29
1.210	0709 30 00	Auberginen	132,71	5 310	988,98	257,84	875,26	34 819	106,10	245 187	289,88	107,54
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	44,29	1 772	330,07	86,05	292,11	11 620	35,41	81 830	96,74	35,89
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	1 419,0	57 401	10 720,9	2 789,11	9 463,39	362 312	1 059,4	2 384 427	3 138,97	1 157,8
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	182,23	7 291	1 358,06	354,07	1 201,90	47 813	145,69	336 687	398,06	147,67
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2 966	558,22	144,18	490,38	19 251	54,88	133 083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	38,41	1 614	304,72	78,38	267,79	8 982	29,39	59 164	88,32	27,15
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	98,95	4 174	781,50	202,59	690,51	22 594	75,77	151 536	228,30	69,55
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3 378	639,04	164,08	560,82	21 691	62,54	145 547	184,60	66,87
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	41,38	1 655	308,39	80,40	272,93	10 857	33,08	76 456	90,39	33,53
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	44,84	1 794	334,19	87,13	295,76	11 766	35,85	82 852	97,95	36,34
2.40	ex 0804 40 10] ex 0804 40 90]	Avocadofrüchte, frisch	140,41	5 618	1 046,39	272,81	926,08	36 840	112,26	259 421	306,71	113,78

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	138,37	5 536	1 031,16	268,84	912,59	36 304	110,62	255 643	302,24	112,13
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	43,56	1 743	324,64	84,64	287,31	11 429	34,82	80 485	95,15	35,30
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Nave- lates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamllins	28,50	1 140	212,45	55,39	188,02	7 479	22,79	52 670	62,27	23,10
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	20,97	839	156,31	40,75	138,34	5 503	16,77	38 753	45,81	16,99
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	75,44	3 018	562,23	146,58	497,59	19 794	60,31	139 389	164,79	61,13
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	34,34	1 374	255,92	66,72	226,49	9 010	27,45	63 448	75,01	27,82
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	38,22	1 529	284,83	74,26	252,08	10 028	30,55	70 616	83,49	30,97
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	57,79	2 312	430,71	112,29	381,18	15 164	46,20	106 781	126,24	46,83
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	31,84	1 274	237,27	61,86	209,99	8 353	25,45	58 824	69,54	25,80
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	149,42	5 978	1 113,50	290,31	985,46	39 203	119,46	276 057	326,38	121,08
2.90		Pampelmusen und Grape- fruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	27,73	1 109	206,67	53,88	182,90	7 276	22,17	51 238	60,57	22,47
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	53,85	2 154	401,35	104,63	355,20	14 130	43,05	99 502	117,64	43,64
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	140,18	5 608	1 044,64	272,35	924,52	36 778	112,07	258 985	306,19	113,59
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	63,70	2 548	474,69	123,76	420,11	16 712	50,92	117 685	139,13	51,61
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Canta- lene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Fu- turo	57,20	2 288	426,26	111,13	377,25	15 007	45,73	105 679	124,94	46,35
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	138,59	5 545	1 032,78	269,26	914,03	36 361	110,80	256 046	302,72	112,30
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	60,33	2 414	449,65	117,23	397,95	15 831	48,24	111 477	131,79	48,89
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia)	97,76	3 911	728,53	189,94	644,76	25 649	78,15	180 615	213,54	79,22
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	64,79	2 592	482,84	125,88	427,32	16 999	51,80	119 705	141,52	52,50
2.150	0809 10 00	Aprikosen	149,80	6 026	1 116,94	292,34	987,82	39 062	120,27	269 535	328,97	121,69
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	131,05	5 272	977,14	255,75	864,18	34 173	105,21	235 798	287,79	106,46
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	95,50	3 821	711,71	185,55	629,87	25 057	76,35	176 446	208,61	77,39

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	194,13	7767	1446,66	377,17	1280,32	50933	155,20	358 655	424,03	157,31
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	126,29	5053	941,16	245,38	832,95	33 136	100,97	233 332	275,86	102,34
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	192,35	7696	1433,40	373,71	1268,58	50 466	153,78	355 366	420,15	155,87
2.205	0810 20 10	Himbeeren	937,57	37 514	6986,88	1821,60	6183,49	245 989	749,58	1 732 173	2047,94	759,76
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	161,42	6779	1268,11	329,16	1 111,99	40 501	123,65	249 172	371,08	116,29
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	44,72	1799	333,48	87,28	294,93	11 662	35,90	80 473	98,21	36,33
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	97,15	3883	722,86	188,51	638,17	25 342	77,28	180 296	212,24	79,65
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	104,54	4182	779,04	203,11	689,47	27 428	83,57	193 140	228,34	84,71
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	127,19	5089	947,86	247,12	838,87	33 371	101,69	234 994	277,83	103,07

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 549/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 491/93 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 491/93  
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(4)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden

bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der  
Kommission<sup>(5)</sup> erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EWG) Nr. 491/93 festgesetzt wurden, werden wie  
im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(?)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,01 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	32,84 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	35,01 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	32,84 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3806
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,06
1701 99 10 910	37,50
1701 99 10 950	37,50
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3806

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 550/93 DER KOMMISSION**

vom 5. März 1993

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates  
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder  
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten  
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VERFAHREN**

- (1) Im Juli 1991 erhielt die Kommission einen Antrag vom Europäischen Verband der Fahrradhersteller (EBMA) im Namen von Herstellern, auf die ein größerer Anteil der Gemeinschaftsproduktion von Fahrrädern entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei dieser Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (2) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fahrrädern des KN-Codes 8712 00 mit Ursprung in Taiwan und der Volksrepublik China und leitete eine Untersuchung ein.
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller. Die unmittelbar betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Vertreter der Ausführer, der Antragsteller, einige Einführer und Handelsverbände legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Mehrere Ausführer aus

Taiwan und China stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Ein Unternehmensverband mit Auslandsinvestitionen in China wurde ebenfalls auf seinen Antrag von der Kommission gehört.

- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

**a) Gemeinschaftshersteller**

- Peugeot Cycles, Neuilly/Seine, Frankreich
- Cycles Gitane, Machecoul, Frankreich
- Kynast AG, Quakenbrück, Deutschland
- Nürnberger Hercules Werke GmbH, Nürnberg, Deutschland
- Derby Cycle Werke GmbH, Cloppenburg, Deutschland
- Batavus BV, Heerenveen, Niederlande
- Gazelle Rijwielfabriek BV, Dieren, Niederlande
- BH S.A., Madrid, Spanien
- Raleigh Industries Ltd, Nottingham, Vereinigtes Königreich
- Dawes Cycles Ltd, Birmingham, Vereinigtes Königreich

**b) Einführer in der Gemeinschaft**

**1. Verbundene Einführer**

Deutschland

- Giant Deutschland GmbH, Düsseldorf

Niederlande

- Giant Europe BV, Lelystad
- Giant Holland BV, Lelystad

**2. Unabhängige Einführer**

Vereinigtes Königreich

- Halfords Ltd, Redditch
- Moore Large & Co. Ltd., Luton

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 266 vom 12. 10. 1991, S. 6.

## c) Hersteller in Taiwan

(6) Wegen der großen Anzahl von Herstellern, die in Taiwan von dem Verfahren betroffen waren, war die Kommission nicht in der Lage, die Angaben für alle Unternehmen innerhalb einer mit dem Zweck von Antidumpingverfahren zu vereinbarenden Zeitspanne zu prüfen. Sie war daher gezwungen, eine Stichprobenauswahl zu treffen. Im Einvernehmen mit der Taiwan Transportation Vehicle Manufacturers Association (TTVMA) wurden folgende acht Unternehmen für eine vollständige Untersuchung einschließlich einer Überprüfung in ihren Betrieben ausgewählt:

- Dahon Inc. (Hon machinery inc.), Taipei
- Giant Manufacturing Taiwan, Taichung Hsien
- Merida Industry Co., Nanlin
- Rockman Taiwan, Taichung Hsien
- Southern Cross Int. Co. Ltd, Nantou
- United Engineering Corp., Luchu Taoyuan
- Wheeler Ind. Co. Ltd, Taichung
- Willing Industry Co, Ltd, Tainan

## d) Hersteller in der Volksrepublik China

(7) Mehrere Hersteller beantworteten den Fragebogen der Kommission. Da die Volksrepublik China jedoch nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, konnte der Normalwert nicht nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ermittelt werden. In den Betrieben dieser Unternehmen wurde keine Untersuchung durchgeführt.

(8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1990 bis 30. September 1991 (Untersuchungszeitraum).

## B. WARE — GLEICHARTIGE WARE

(9) Bei den betroffenen Waren handelt es sich um Fahrräder aller Art mit oder ohne Kugellager. Die Ware ist außerordentlich heterogen, denn mehrere tausend Fahrradmodelle werden am Markt angeboten, die sich durch eine Vielzahl von Leistungsmerkmalen unterscheiden. Trotz dieser Unterschiede weisen alle verschiedenen Modelle die gleichen grundlegenden Merkmale auf, so daß sie hinsichtlich Art und Verwendung im wesentlichen gleichartig sind. Innerhalb dieser Produktpalette werden Fahrräder im allgemeinen in fünf verschiedene Kategorien eingeteilt, und zwar Bergfahrräder, Sport-/Rennfahrräder, Wanderfahrräder, Geländefahrräder für Jugendliche und sonstige Fahrräder. Jedoch lassen sich keine klaren Trennungslinien zwischen diesen Kategorien ziehen, die sich teils

auch überschneiden. Oftmals kann ein Fahrradmodell in zwei oder mehr Kategorien eingeordnet werden.

(10) Die Hersteller in Taiwan und China verlangten, diese Kategorien und vor allem Bergfahrräder sollten getrennt beurteilt werden wegen der eindeutigen materiellen und technischen Unterschiede wie auch der Unterschiede in Verwendung, Fertigungsprozeß, Material, Vermarktung und Entwicklung der einzelnen Marktsegmente. Die Kommission prüfte diesen Antrag, stellte jedoch fest, daß jede Kategorie von Fahrrädern nach dem gleichen Fertigungsverfahren hergestellt und über vergleichbare Vertriebskanäle verkauft wird. Ihre Anwendungs- und Gebrauchsarten sind im wesentlichen identisch. Außerdem besteht ein hoher Grad von Austauschbarkeit und folglich von Konkurrenz zwischen den Modellen der einzelnen Kategorien. Dies führt, zusammen mit der Tatsache, daß viele Fahrräder in eine oder mehrere Kategorien eingeordnet werden können, zu dem Schluß, daß die gesamte Modellpalette als eine einzige Ware anzusehen ist.

(11) Die Kommission stellte ferner fest, daß die in Taiwan verkauften Fahrräder und die eingeführten Fahrräder der gleichen Modellpalette angehörten und daß ihre grundlegenden technischen und materiellen Eigenschaften identisch waren oder denen der verschiedenen Fahrradmodelle der Gemeinschaftshersteller stark ähnelten.

Sie gelangte daher zu der Auffassung, daß die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und verkauften Fahrräder eine einzige Ware bildeten und der aus Taiwan und der Volksrepublik China eingeführten Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gleichartig waren.

## C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(12) Auf die Gemeinschaftshersteller, die in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeiteten, entfielen 52,2 % der gesamten Fahrradproduktion der Gemeinschaft. Hersteller, auf die weitere 10 % der Gemeinschaftsproduktion entfielen, lieferten einige grundsätzliche Informationen zu ihrer Produktion und unterstützten den Antrag.

(13) Mehrere Hersteller in Taiwan und in der Volksrepublik China erklärten, einige Gemeinschaftshersteller könnten nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden, da sie Fahrräder aus Taiwan und der Volksrepublik China im Untersuchungszeitraum importierten. Die Kommission stellte fest, daß einige

EG-Hersteller in der Tat Fahrräder aus Taiwan einführen. Die Einfuhrmenge war jedoch nach diesen Feststellungen im Untersuchungszeitraum, gemessen am Produktionsvolumen dieser Unternehmen und den Gesamtimporten mit Ursprung in Taiwan und China, unbedeutend. Die Kommission fand außerdem heraus, daß diese Einführen eine Reaktion auf die Konkurrenz der Billigeinführen, vor allem aus China, darstellten. Die Gemeinschaftshersteller wollten damit eine vollständige Modellpalette am Markt anbieten oder Marktsegmente verteidigen, die ohne Verkäufe dieser Modelle verlorengegangen wären. Die Importe sind daher als ein legitimer handelspolitischer Selbstschutz anzusehen. Die relativ geringen Mengen beweisen außerdem, daß die Gemeinschaftsindustrie nach wie vor in großem Stil Fahrräder herzustellen in der Lage ist. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß keine triftigen Gründe vorliegen, um diese Unternehmen auszuschließen, und daß sie die Voraussetzungen erfüllen, um als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen zu werden.

#### D. DUMPING

##### 1. Stichprobe

###### i) *Taiwan*

- (14) Wegen der Vielzahl der Hersteller in Taiwan wurde für die Dumpingberechnung eine Stichprobe ausgewählt. Bei den Unternehmen der Stichprobe handelte es sich ausschließlich um Hersteller, deren Inlandsverkäufe mindestens 5 % ihrer Exporte in die Gemeinschaft ausmachten, zu denen auf Antrag von TTVMA zwei weitere Unternehmen ohne Inlandsverkäufe, aber mit erheblichen Exporten in die EG hinzukamen. Auf diese Unternehmen entfielen 49 % aller Fahrradexporte Taiwans in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum.

###### ii) *Volksrepublik China*

- (15) Die Kommission mußte für die Ermittlung der Ausführpreise für die Volksrepublik China ebenfalls eine Stichprobe auswählen wegen der großen Anzahl der vom Verfahren betroffenen chinesischen Hersteller und der hohen chinesischen Exportmengen. Für die Stichprobe wurden die chinesischen Hersteller je nach dem Umfang ihrer Verkäufe in die Gemeinschaft ausgewählt.

Da zwei Arten chinesischer Hersteller ermittelt wurden, und zwar staatliche Organisationen und sogenannte Joint ventures (Unternehmen mit

nichtchinesischer Beteiligung), bestand die Stichprobe aus zwei staatlichen Organisationen und zwei Joint ventures. Ferner wurde ein Ausführer, der Fahrräder aus China über Hongkong verkaufte, in die Stichprobe einbezogen. Auf diese fünf Ausführer entfielen 85,15 % der Gesamtexporte der Unternehmen, die den Fragebogen beantworteten, in die Gemeinschaft.

##### 2. Normalwert

###### i) *Taiwan*

- (16) Sechs Unternehmen in Taiwan verkauften Fahrräder auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen, so daß die Inlandspreise zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden konnten. In diesem besonderen Fall jedoch war die Zahl der auf dem Inlandsmarkt wie auch zum Export in die Gemeinschaft verkauften Modelle außerordentlich hoch. All diese Modelle wiesen unterschiedliche materielle Eigenschaften und Kombinationen von Leistungsmerkmalen auf. Die Ermittlung des Normalwertes, der einen angemessenen Vergleich mit den Ausführpreisen zuließ, auf der Grundlage der Inlandspreise in Taiwan hätte unter diesen Umständen besonders schwierige Berechnungen erfordert. Daher wurden zur Berücksichtigung dieser Unterschiede die tatsächlichen Fertigungskosten der Exportmodelle zugrunde gelegt und damit zahlreiche Berichtigungen vermieden, die sich größtenteils auf Schätzungen gestützt hätten. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde der Normalwert vorläufig für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Waren rechnerisch ermittelt.
- (17) Die Berechnung erfolgte durch Addition der Fertigungskosten der Exportmodelle der SGA (selling, general and administration costs) und einer Gewinnspanne, die für die einzelnen Unternehmen bei den Inlandsverkäufen festgestellt wurde. Im Falle eines Unternehmens, das auf dem Inlandsmarkt mit Verlust verkauft hatte, wurde die durchschnittliche Gewinnspanne der anderen Unternehmen mit gewinnbringenden Inlandsverkäufen zugrunde gelegt. Im Falle der beiden Unternehmen, die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauften, wurden die gewogenen durchschnittlichen SGA und Gewinnspannen gewählt, die für sämtliche Inlandsverkäufe der Unternehmen berechnet worden waren, die auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen verkauften. Alle diese Berechnungen wurden im Einklang mit dem vorgenannten Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) vorgenommen.

ii) *Volksrepublik China*

- (18) Bei der Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und folglich ihre Berechnungen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf den Normalwert in einem Marktwirtschaftsland (Vergleichsland) stützen. Als Vergleichsland hatten die Antragsteller Taiwan vorgeschlagen. Mehrere chinesische Ausführer erhoben Einwände gegen die Wahl Taiwans, da die Ware aus Taiwan der chinesischen Ware nicht genügend gleichwertig sei. Die in Taiwan verkauften Fahrradmodelle unterschieden sich von den in China verkauften Modellen und seien mit anderen Bauteilen ausgestattet. Zudem sei die Produktion in China sehr viel größer als in Taiwan.

Als Alternative wurde Indien vorgeschlagen mit der Begründung, Indien stelle Fahrräder in vergleichbarem Umfang wie China her, und die Inlandsproduktion sowohl in Indien als auch in China sei hauptsächlich auf die Herstellung sogenannter Stadt-Fahrräder ausgerichtet, ein Grundmodell, das in Taiwan nur sehr wenig hergestellt werde. Eine andere Gruppe von Herstellern, die ebenfalls Taiwan ablehnten, schlugen Malaysia, Indonesien oder Thailand als Vergleichsland vor, jedoch ohne Angabe von Gründen.

- (19) Die Kommission setzte sich daraufhin mit den wichtigsten Fahrradherstellern in den vorgenannten vier Ländern in Verbindung, um sie zur Mitarbeit zu gewinnen, erhielt jedoch keine positive Antwort.
- (20) Unter diesen Umständen prüfte die Kommission sorgfältig, ob entgegen der Meinung der vorgenannten chinesischen Hersteller die Wahl von Taiwan als Vergleichsland im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angemessen und nicht unvernünftig wäre. Mit einer Jahresproduktion von 7 Millionen Fahrrädern ist Taiwan weltweit der viertgrößte Hersteller nach China (32 Millionen) und Indien und Japan (jeweils 8 Millionen). Der Produktionsunterschied gegenüber Indien ist daher für die Zwecke dieser Berechnung unerheblich. Außerdem herrscht auf dem Markt von Taiwan wegen der Vielzahl inländischer Lieferanten ein hoher Wettbewerb. Schließlich stellte die Kommission fest, daß die Modelle aus Taiwan den chinesischen Modellen der Stichprobe weitgehend vergleichbar waren. Die Tatsache, daß die auf dem Inlandsmarkt verkaufte chinesische Produktion hauptsächlich aus „Stadt-fahrrädern“ besteht, ist irrelevant, da diese Modelle in die Gemeinschaft nicht exportiert werden.

- (21) Infolgedessen wurde Taiwan als geeignetes Vergleichsland für die Bestimmung des Normalwertes der chinesischen Exporte in die Gemeinschaft angesehen und der Normalwert wurde nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Preise der einzelnen Fahrradmodelle ermittelt, die von den Herstellern in Taiwan auf ihrem Inlandsmarkt verkauft wurden.

3. **Ausfuhrpreis**i) *Taiwan*

- (22) Im Falle der Exporte an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise auf der Basis der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.
- (23) Im Falle der Verkäufe an verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt auf der Grundlage des Preises, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde. Berücksichtigt wurden dabei alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf anfallenden Kosten sowie eine Gewinnspanne von 5 %, die aufgrund der während der Untersuchung eingeholten Informationen zu den Gewinnspannen der unabhängigen Einführer als angemessen angesehen wurde.

ii) *Volksrepublik China*

- (24) Alle Exportverkäufe gingen an unabhängige Abnehmer in der EG. Folglich wurden die Ausfuhrpreise auf der Basis der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware bestimmt.
- (25) Ein Unternehmen mit Sitz in Hongkong exportierte Fahrräder in die Gemeinschaft, die nach seinen Aussagen chinesischen Ursprungs waren. Diese Fahrräder wurden in der Volksrepublik China in einem staatseigenen Werk hergestellt und dann nach Hongkong gegen die Zahlung einer Fertigungsgebühr einschließlich Arbeitskosten versandt. Einen Fakturapreis gab es zwischen dem Werk in China und dem Ausführer in Hongkong nicht, der die Verkäufe in die Gemeinschaft in Rechnung stellte. Folglich stützten sich die Ausfuhrpreise auf den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft, der von dem Unternehmen in Hongkong in Rechnung gestellt wurde, und zwar gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 nach gebührender Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 9 und 10 derselben Verordnung (siehe Randnummer 28).

#### 4. Vergleich

##### i) *Taiwan*

- (26) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden die Normalwerte mit den Ausführpreisen je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk verglichen. Für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 Berichtigungen vorgenommen, sofern ausreichende Beweise vorgelegt wurden. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den Kosten für Transport, Versicherung, Bereitstellung, Verpackung, Kredit, Garantien, Kommissionen und Gehälter für Verkaufspersonal.
- (27) Mehrere Hersteller in Taiwan beantragten eine Berichtigung zur Berücksichtigung der Tatsache, daß ihre Exportverkäufe an sogenannte OEM (original equipment manufacturers) gingen, die heißt an Unternehmen, die die importierte Ware unter ihrem eigenen Firmennamen weiterverkauften. Sie meinten, diese Verkäufe könnten nicht mit den Inlandsverkäufen unter dem Firmennamen des Herstellers verglichen werden, weil die OEM-Verkäufe zu niedrigeren Preisen infolge niedrigerer SGA und Gewinne getätigt würden. Sowohl Rat als auch Kommission haben zwar in anderen Fällen ein solches Vorgehen gewählt, jedoch konnte die Kommission dem Antrag der Hersteller in Taiwan nicht stattgeben, da nach den Feststellungen die Preise, Kosten und Gewinne bei OEM-Verkäufen auf dem Markt in Taiwan den Verkäufen unter dem Firmennamen vergleichbar waren.

##### ii) *Volksrepublik China*

- (28) Die Normalwerte und die Ausführpreise wurden je Geschäftsvorgang verglichen. Berichtigungen wurden für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgenommen. Diese umfassen auch Berichtigungen für Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten.
- (29) Die chinesischen Hersteller beantragten eine Berichtigung der Normalwerte zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden zwischen ihrer Ware und den Modellen aus Taiwan, wie auch von Unterschieden in den Arbeitskosten.

Die Kommission prüfte daher, ob die angeblichen Qualitätsunterschiede im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als Unterschiede in den materiellen Eigenschaften, die die Verbrauchervorstellung beein-

flußten, angesehen werden konnten. Sie bemühte sich, für die Zwecke des Vergleichs Modelle aus Taiwan zu wählen, die mit niedrigeren Leistungsmerkmalen ausgestattet waren als das chinesische Vergleichsmodell. Zu den möglichen Unterschieden bei den Arbeitskosten erinnert die Kommission daran, daß im Falle von Staatshandelsländern, in denen die Kosten nicht durch die Marktkräfte bestimmt werden, derartige Unterschiede für die Zwecke des Vergleichs des Normalwertes, der sich auf ein Marktwirtschaftsland stützt, mit den Ausführpreisen nicht berücksichtigt werden können.

#### 5. Dumpingspannen

##### i) *Taiwan*

- (30) Der Vergleich der Normalwerte mit den Ausführpreisen ergibt, daß bei einer kleinen Anzahl von Unternehmen der Stichprobe nur begrenzt Dumping vorlag, wobei die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für alle untersuchten Unternehmen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes 1,05 % betrug. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Dumpingspanne für Taiwan als vernachlässigbar anzusehen ist.

##### ii) *Volksrepublik China*

- (31) Einige chinesische Hersteller mit Auslandsbeteiligung (sogenannte „ausländische Joint Ventures“) mit Sitz in einer besonderen Wirtschaftszone Chinas beantragten eine individuelle Behandlung und damit die Festsetzung spezifischer individueller Antidumpingzölle für ihre Exporte.
- (32) Die Kommission stellt fest, daß keine Möglichkeit besteht, getrennte Normalwerte für die verschiedenen Hersteller zu ermitteln, da der Normalwert für ein Nichtmarktwirtschaftsland wie China nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bestimmt werden muß.
- (33) Sie ist ferner der Auffassung, daß eine individuelle Behandlung von Ausfuhrern in Planwirtschaftsländern nur in Ausnahmefällen angemessen ist, da die Exporte von den staatlichen Behörden über den Exporteur mit dem niedrigsten Antidumpingzoll geleitet werden können, unabhängig von den relativen Kosten der Produkte der einzelnen Hersteller.
- (34) Die Kommission ist bereit, eine individuelle Behandlung zu gewähren, das heißt, die Ausführpreise der einzelnen Hersteller für die Zwecke der Dumpingberechnung und der Schadensspannen und folglich der Antidumpingzölle zu berücksichtigen, wenn der Ausfuhrer nachweist, daß er unab-

hängig vom Staat, staatlichen Einrichtungen und staatlich kontrollierten Unternehmen seine Verkaufspolitik bestimmt und daß diese Unabhängigkeit auch in Zukunft fortbestehen wird (d. h. es bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge eine Kontrolle, die gegenwärtig nicht ausgeübt wird, in Zukunft beansprucht werden kann). Die Befugnis des Staates oder eines Vertreters des Staates, bestimmte Grundsatzentscheidungen des Unternehmens zu blockieren, hindert ein Unternehmen daran, wahrhaft unabhängig zu handeln.

- (35) Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, daß die Tatsache allein, daß ein Unternehmen seinen Sitz in einer besonderen Wirtschaftszone hat, nicht ausreicht um nachzuweisen, daß ein Unternehmen unabhängig handelt.
- (36) Im vorliegenden Fall war keines der betroffenen Unternehmen bisher in der Lage, der Kommission in zufriedenstellender Weise nachzuweisen, daß es die erforderliche handelspolitische Unabhängigkeit für eine individuelle Behandlung besitzt oder weiterhin besitzen wird. Die Kommission wird aber die Angelegenheit mit den betreffenden Unternehmen in dem verbleibenden Untersuchungszeitraum weiter prüfen.
- (37) Die Dumpingspanne für China mußte deshalb als gewogener Durchschnittswert für die Ausführer der Stichprobe berechnet werden. Der Vergleich des Normalwertes mit den Ausführpreisen ergab, daß Dumping vorlag, wobei die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, 34,4 % betrug.

## E. SCHÄDIGUNG

### 1. Gesamtverbrauch, Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren

- (38) Die gedumpten Importe von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China stiegen von 693 000 Stück 1989 auf 2 100 600 Stück im Untersuchungszeitraum und erhöhten sich damit im Laufe von zwei Jahren und neun Monaten um mehr als 200 % oder im gewogenen jährlichen Durchschnitt um mehr als 70 %. Der Verbrauch in der Gemeinschaft stieg ebenfalls, jedoch in geringerem Ausmaß, und zwar von 15 045 600 Stück 1989 auf 19 910 500 Stück im Untersuchungszeitraum oder um 32,3 %.
- (39) Die chinesischen Hersteller erhöhten ihren Marktanteil von 4,6 % 1989 auf 10,5 % im Untersuchungszeitraum. Dagegen verringerte sich der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller zwischen

1989 und dem Untersuchungszeitraum von 33 % auf 27 %.

### 2. Preise der gedumpten Einfuhren

- (40) Die Kommission verglich die Preise der chinesischen Exportmodelle mit den Modellen der Gemeinschaftshersteller, die auf dem EG-Markt verkauft wurden. Zu diesem Zweck wurden alle Fahrradmodelle der Gemeinschaftshersteller in einhundert verschiedene Gruppen von Fahrrädern eingeteilt, und zwar nach folgenden drei Kriterien: Kategorie (siehe Randnummer 9), Material des Rahmens und Zahl der Gänge. Die gleiche Gliederung wurde für die Exportmodelle der einzelnen chinesischen Ausführer der Stichprobe gewählt.
- (41) Die Durchschnittspreise wurden dann je Ausführer und je Gruppe berechnet und mit den Durchschnittspreisen der entsprechenden Modellgruppe der Gemeinschaftshersteller verglichen.
- (42) Der Vergleich erfolgte auf der Basis der Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer. Dabei wurden Unterschiede in den Vertriebskanälen berücksichtigt und Berichtigungen auf der Grundlage der vom Handel erteilten Informationen vorgenommen.
- (43) Die Preisunterbietung wurde dann als durchschnittliche Differenz zwischen dem verzollten cif-Preis der betreffenden Ausführer und den Preisen der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt nach gebührender Berichtigung auf Ab-Werk-Stufe berechnet. Die Preisdifferenzen wurden als Prozentsatz des cif-Wertes ausgedrückt.
- (44) Dabei wurde eine erhebliche Preisunterbietung festgestellt, die im gewogenen Durchschnitt bei den chinesischen Exporten 43,8 % erreichte.

### 3. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

#### a) Produktion, Kapazität, Kapazitätsauslastung und Lagerbestände

- (45) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 5 673 000 Stück 1989 auf 5 945 000 Stück im Untersuchungszeitraum.
- (46) Zur Wahrung oder Verbesserung seiner Präsenz auf dem expandierenden Fahrradmarkt erhöhte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität von 8,7 Millionen Stück 1989 auf 9,1 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Da jedoch Produktion und Absatz nicht entsprechend der Expansion des Marktes gesteigert werden konnten, stieg die Kapazitätsauslastung zunächst von 65 % 1989 auf 71 % 1990, fiel aber im Untersuchungszeitraum auf 65,1 % zurück.

- (47) Die Lagerbestände der Gemeinschaftshersteller erhöhten sich von 325 000 Stück 1989 auf 410 000 Stück am Ende des Untersuchungszeitraums oder um 26 %.

b) *Absatz und Marktanteil*

- (48) Während der sichtbare Verbrauch zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum um 32,3 % zunahm, stagnierten die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und verzeichneten in dieser Zeit einen Anstieg von weniger als 2 %, und zwar von 5 Millionen Stück auf 5,3 Millionen Stück.

- (49) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller verringerte sich dementsprechend von 33,3 % 1989 auf 27 % im Untersuchungszeitraum.

c) *Preisentwicklung*

- (50) Bei der Prüfung der Entwicklung der Preise der Gemeinschaftshersteller stellte die Kommission fest, daß sich in den letzten Jahren die Spezifikationen für Fahrräder sowohl zahlenmäßig als auch qualitätsmäßig erheblich erhöht hatten, so daß sich die Preisentwicklung bei den einzelnen Modellen nicht mit genügender Genauigkeit verfolgen ließ. Anhand von Stichproben ließ sich jedoch nachweisen, daß die Preise für Fahrräder den verbesserten Spezifikationen nicht folgten. In einigen Fällen gingen die Preise trotz höherer Spezifikationen und Leistungsmerkmale zurück.

d) *Gewinne*

- (51) Waren Produktion und Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprechend der Expansion des Marktes gestiegen, würden normalerweise Skalenerträge und höhere Gewinne die Folge sein. Statt dessen stellte die Kommission fest, daß die Gewinne in Wirklichkeit zurückgegangen waren. Die Verkaufserträge vor Steuern fielen von 6,9 % 1989 auf 5,3 % im Untersuchungszeitraum. Diese Zahlen zeigen jedoch nicht das wahre Bild, da die Geschäftsergebnisse vieler Unternehmen, auf die eine Produktion von 1 Million Stück entfiel, so schlecht waren, daß sie die Produktion einstellten.

e) *Investitionen*

- (52) Zur Wahrung oder Verbesserung seiner Präsenz auf dem expandierenden EG-Markt erhöhte der Industriezweig der Gemeinschaft seine Investitionen von 20,7 Millionen ECU 1989 auf 25,3 Millionen ECU im Untersuchungszeitraum.

**4. Schlußfolgerungen zu der Schädigung**

- (53) Der Fahrradmarkt der Gemeinschaft verzeichnete in den letzten vier Jahren eine Wachstumsrate von mehr als 50 %. Unter normalen Umständen sollte

diese erhebliche Verbrauchszunahme dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben haben, infolge steigender Mengen Kosteneinsparungen und höhere Erträge zu erzielen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft profitierte jedoch nicht von der Marktexpansion. Da die Verkäufe stagnierten, verloren die Gemeinschaftshersteller Marktanteile an die Chinesen, die ihre Exporte zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum verdreifachten. Wachsende Lagerbestände führten zu immer höheren Kosten. Der Druck, den die Ausführer aus der Volksrepublik China auf die Fahrradpreise in der Gemeinschaft ausübten, bewirkten eine Gewinnerosion und machten die Investitionsanstrengungen der Gemeinschaftshersteller zunichte. Diese Anstrengungen bewiesen jedoch, daß diese Hersteller an der Fahrradproduktion festhielten und unbedingt wettbewerbsfähig bleiben wollten.

- (54) All diese Faktoren beeinflussten die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gemeinschaftshersteller nachteilig, die dementsprechend im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine bedeutende Schädigung erlitten.

**F. SCHADENSURSACHE**

**a) Auswirkungen der gedumpte Einfuhren**

- (55) Einige staatliche Unternehmen in China machten geltend, bei der Beurteilung der Dumpingauswirkungen sollten ihre Fahrradverkäufe von denjenigen der chinesischen Joint ventures getrennt werden, da angeblich erhebliche Unterschiede in den materiellen Eigenschaften, in Qualität, Preisen, Volumen, Vertriebskanälen und Zollabfertigung bestünden. Die Kommission war der Auffassung, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Importe aus einem oder mehreren Ländern normalerweise global beurteilt werden muß und nicht, wie von jenen Ausführern vorgeschlagen, individuell oder für eine bestimmte Gruppe von Herstellern. Alle Exporte aus der Volksrepublik China wurden folglich kumuliert beurteilt.

- (56) Bei der Prüfung des den Gemeinschaftsherstellern durch die gedumpte Importe entstandenen Schadens stellte die Kommission fest, daß der volummäßige Anstieg und die Marktanteilgewinne der gedumpte Importe mit dem Rückgang des Marktanteils und der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller zusammenfielen.

- (57) Außerdem handelt es sich bei dem Fahrradmarkt um einen transparenten Markt, und die Kaufentscheidungen werden wesentlich durch die Preise beeinflusst. Die erhebliche Preisunterbietung durch die gedumpte Importe hatte daher einen sehr nachteiligen Einfluß auf das Preisniveau in der Gemeinschaft und das Absatzvolumen der Gemeinschaftshersteller.

#### b) Andere Faktoren

- (58) Ein chinesischer Hersteller machte geltend, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei zumindest teilweise darauf zurückzuführen, daß der Wirtschaftszweig nicht rasch genug auf die jäh ansteigende Nachfrage nach Bergfahrrädern in der Gemeinschaft reagiert habe. Es sei ganz normal, daß in einer Zeit steigender Nachfrage die Importe eine Versorgungslücke schließen, die durch die Unfähigkeit der Gemeinschaftshersteller, die wachsende Nachfrage rechtzeitig zu decken, entstanden sei.

Die Kommission fand jedoch keinerlei Bestätigung für diese Behauptungen. Die Gemeinschaftshersteller begannen bereits 1980 mit der Produktion von Bergfahrrädern, und ihre Produktionskapazität war zur Deckung der Nachfrage ausreichend. Die Schädigung war nach den Feststellungen der Kommission nicht der fehlenden Produktionskapazität, sondern vielmehr den umfangreichen Fahrradimporten aus der Volksrepublik China zu Preisen zuzuschreiben, die so niedrig waren, daß die Gemeinschaftshersteller ihre Preise nicht mehr auf ein Niveau anheben konnten, das ausreichte, um die gestiegenen Kosten, vor allem im Zuge der höheren Preise für Bauteile, auszugleichen.

- (59) Zu den Betriebskanälen wurde behauptet, daß die Gemeinschaftshersteller es ablehnten, Versandhäuser und Großabnehmer zu beliefern. Dafür wurden jedoch keine Beweise vorgelegt. Vielmehr wurde festgestellt, daß die meisten Hersteller über verschiedene Vertriebskanäle verkauften, die je nach Art der Abnehmer und der Ware unterschiedlicher Bedeutung waren.
- (60) Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern stieg von 12,6 % 1988 auf 22,1 % im Untersuchungszeitraum, während der Marktanteil der Importe aus China sich von 4,2 % auf 10,5 % erhöhte. Die Exporte aus Taiwan, die in dieser Zeit von 5,6 % auf 13,6 % stiegen, machten den größten Teil der Importe aus den anderen Drittländern in die Gemeinschaft aus. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lassen sich jedoch von denjenigen der Importe aus China eindeutig unterscheiden. Die Kommission prüfte

die Preise der Exporte aus Taiwan nach dem gleichen Verfahren, wie unter den Randnummern 40 bis 44 beschrieben, und stellte bei den Herstellern in Taiwan keine eindeutige Preisunterbietung fest. Im allgemeinen waren die durchschnittlichen Stückpreise der Fahrräder aus Taiwan etwas höher als diejenigen der Gemeinschaftshersteller und sehr viel höher als diejenigen der chinesischen Waren.

- (61) Wenn sich auch nicht ausschließen läßt, daß andere Faktoren als die gedumpte Importe aus China den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ebenfalls nachteilig beeinflussten, ist doch der Schluß zu ziehen, daß der sehr erhebliche volumenmäßige Anstieg und die niedrigen Dumpingpreise der chinesischen Exporte weitgehend zur Stagnation der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller und zum Verfall der Fahrradpreise in der Gemeinschaft beigetragen haben. Diese Exporte sind daher für sich genommen als die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen.

#### G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (62) Bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft stellte die Kommission fest, daß der Industriezweig der Gemeinschaft seit 1987 im Rahmen seiner Möglichkeiten seine jährlichen Investitionen sowohl zur Ausweitung seiner Produktionskapazität als auch zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit erhöhte. Erhebliche Anstrengungen wurden ferner zur Rationalisierung des Produktionsprozesses unternommen. Dies beweist, daß die Fahrradindustrie der Gemeinschaft entschlossen war, in diesem Geschäft konkurrenzfähig zu bleiben. Würden die Auswirkungen der gedumpte Importe nicht beseitigt, so würden diese Anstrengungen zunichte gemacht und die Position der Fahrradhersteller der Gemeinschaft weiter geschwächt, so daß wahrscheinlich noch mehr Hersteller die Produktion einstellen müßten. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Beschäftigung — der Wirtschaftszweig bietet gegenwärtig 8 700 Arbeitsplätze — und die dadurch entstehende Krise würde auch die europäischen Hersteller von Fahrradbauteilen, auf die etwa 70 % des Wertes der Fahrräder entfällt, erfassen.
- (63) Überdies liegen Angaben dafür vor, daß zur Zeit in China die Firmen Asia Bicycle Co, Sieamen Euro Bike und Guangzhou Five Rams Bicycle Industry Corp. neue Fertigungsanlagen bauen und damit ihre Produktionskapazität erheblich ausweiten. Darüber hinaus soll die Kunshan Development Zone in China zu dem weltweit größten Produktionsstandort für Fahrräder werden und mit demjenigen von Shenzhen konkurrieren, der heute bereits

eine Produktionskapazität von jährlich über 5 Millionen Fahrrädern besitzt. Seit dem Untersuchungszeitraum haben die chinesischen Hersteller nach ihren eigenen Angaben ihre Produktion 1992 bereits um etwa 11 % gesteigert. Infolgedessen ist in den Jahren 1993 und 1994 mit einem starken Anstieg der chinesischen Exporte zu rechnen.

Werden unter diesen Umständen die Auswirkungen der gedumpte Exporte nicht beseitigt, dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf lange Sicht nicht überleben. Somit ist im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie auch der damit verbundenen Sektoren ein Eingreifen unbedingt erforderlich.

- (64) Was die Verbraucherinteressen anbetrifft, so ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß ein Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fahrrädern aus der Volksrepublik China, die gegenwärtig einen Marktanteil von 10 % in der Gemeinschaft besitzt, die Preise dieser Fahrräder erhöhen würde, wenn die Preiserhöhung vom Händler an den Verbraucher weitergegeben wird. Mit einem Antidumpingzoll soll jedoch durch die Beseitigung der schadensverursachenden Auswirkungen von Dumpingpraktiken ein fairer Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederhergestellt werden. Dies bedeutet langfristig auch einen Vorteil für den Verbraucher. Der vorübergehende Nachteil höherer Verbraucherpreise ist auch im Lichte der obengenannten Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu sehen, die eintreten würden, wenn keine Antidumpingzölle auf Fahrräder aus der Volksrepublik China eingeführt werden, nämlich mehr Betriebsstillegungen, Arbeitsplatzverluste und geringere Wettbewerbs- und Lebensfähigkeit der verbleibenden Unternehmen.

- (65) Aus all diesen Erwägungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Maßnahmen zur Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt bei Fahrrädern zu ergreifen, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, einen angemessenen Verkaufsertrag zu erzielen und so die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China zu beseitigen.

#### H. VORLÄUFIGER ZOLL

- (66) Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sollte der vorläufige Antidumpingzoll entweder der Dumpingspanne oder dem zur Beseitigung des Schadens notwendigen Betrag

entsprechen, falls letzterer niedriger ist. Da die durch die Preisunterbietung verursachte Schadenschwelle höher ist als die Dumpingspanne der Hersteller der Stichprobe, sollte der Zoll auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden, also auf der Höhe der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne der Hersteller der Stichprobe.

- (67) Es empfiehlt sich, eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die bekanntermaßen betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Fahrrädern und anderen Zweirädern (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor, des KN-Codes 8712 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 34,4 %.
- (3) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft hängt von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls ab.

#### Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1993

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 551/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen  
von 25 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates  
vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme  
zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung  
von Estland, Lettland und Litauen <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der  
Kommission <sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im  
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch  
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-  
mission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 606/92 <sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien  
für die Annahme von Brotroggen zur Intervention festge-  
legt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-  
rung einer Tranche von Brotroggen aus Beständen der  
deutschen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-  
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-  
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von  
der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß  
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu  
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb  
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine beson-  
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne  
beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle führt unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von  
Brotroggen aus ihren Beständen nach Litauen durch.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge  
von 25 000 Tonnen Brotroggen in loser Schüttung, die bis  
zum litauischen Seehafen von Klaipeda auf cif-Stufe,  
nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 25 000 Tonnen  
Brotroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie  
von 25 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-  
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen  
in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung  
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben  
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen  
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert  
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,  
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbe-  
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten  
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbaren Bestimmungen  
in anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen  
werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind  
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung  
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

*Artikel 4*

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten  
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten  
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die deutsche Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den litauischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von

der deutschen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die litauischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 51 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	25 000

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 25 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 551/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG III***LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete: .....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der litauischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind:

— Name des Schiffes: .....

— Übernahmeort und -datum: .....

— Erzeugnis: .....

— Übergewicht in Tonnen: .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte:* .....

.....

.....

*ANHANG IV***Lieferbedingungen**

Lieferung einer Partie von 25 000 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Klaipeda in Litauen, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen:

- Anlieferung von 25 000 Tonnen zwischen dem 10. und dem 12. Mai 1993 oder
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 12 500 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 10. und dem 12. Mai 1993,
  - zwischen dem 17. und dem 19. Mai 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Klaipeda dies erlauben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen  
von 12 500 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Inter-  
ventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates  
vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme  
zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung  
von Estland, Lettland und Litauen<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der  
Kommission<sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im  
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch  
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommis-  
sion<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 606/92<sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien  
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention  
festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-  
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen  
der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-  
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-  
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von  
der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß  
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu  
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb  
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine beson-  
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne  
beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle führt unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von  
Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Litauen  
durch.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge  
von 12 500 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung,  
die bis zum litauischen Seehafen von Klaipeda auf cif-  
Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 12 500 Tonnen Brot-  
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie  
von 12 500 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-  
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen  
in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung  
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben  
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen  
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert  
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,  
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbe-  
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten  
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in  
anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind  
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung  
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

*Artikel 4*

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten  
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten  
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die deutsche Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den litauischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von

der deutschen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die litauischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen	12 500

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 12 500 Tonnen Brotweichweizen  
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 552/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG III***LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete : .....  
 (Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der litauischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes : .....

— Übernahmeort und -datum : .....

— Erzeugnis : .....

— Übergewicht in Tonnen : .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte* : .....

.....

.....

*ANHANG IV***Lieferbedingungen**

Lieferung einer Partie von 12 500 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Klaipeda in Litauen, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen :

- Anlieferung zwischen dem 29. und dem 31. Mai 1993 ;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 6 250 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 29. und den 31. Mai 1993,
  - zwischen dem 5. und den 7. Juni 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Klaipeda dies erlauben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen  
von 27 500 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Inter-  
ventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates  
vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme  
zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung  
von Estland, Lettland und Litauen<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der  
Kommission<sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im  
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch  
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-  
mission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 606/92<sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien  
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention  
festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-  
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen  
der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-  
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-  
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von  
der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß  
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu  
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb  
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine beson-  
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne  
beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von  
Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Litauen  
durch.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge  
von 27 500 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung,  
die bis zum litauischen Seehafen von Klaipeda auf cif-  
Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 27 500 Tonnen Brot-  
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie  
von 27 500 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-  
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen  
in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung  
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben  
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen  
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert  
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,  
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbe-  
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten  
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in  
anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind  
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung  
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

*Artikel 4*

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten  
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten  
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der französischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den litauischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von

der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die litauischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Rouen	27 500

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 27 500 Tonnen Brotweichweizen  
aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 553/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

**ANHANG III****LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete : .....  
(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der litauischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes : .....

— Übernahmeort und -datum : .....

— Erzeugnis : .....

— Übergewicht in Tonnen : .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte* : .....

.....

.....

**ANHANG IV****Lieferbedingungen**

Lieferung einer Partie von 27 500 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Klaipeda in Litauen, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen :

- Anlieferung zwischen dem 19. und dem 21. April 1993 ;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 13 750 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 19. und dem 21. April 1993,
  - zwischen dem 26. und dem 28. April 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Klaipeda dies erlauben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 554/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland  
von 12 500 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates  
vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme  
zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung  
von Estland, Lettland und Litauen<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der  
Kommission<sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im  
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch  
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommis-  
sion<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 606/92<sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien  
für die Annahme von Brotroggen zur Intervention festge-  
legt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-  
rung einer Tranche von Brotroggen aus Beständen der  
deutschen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-  
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-  
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von  
der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß  
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu  
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb  
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine beson-  
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne  
beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle führt unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von  
Brotroggen aus ihren Beständen nach Lettland durch.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge  
von 12 500 Tonnen Brotroggen in loser Schüttung, die bis  
zum lettischen Seehafen von Riga auf cif-Stufe, nicht  
gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 12 500 Tonnen  
Brotroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie  
von 12 500 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-  
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen  
in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung  
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben  
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen  
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert  
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,  
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbe-  
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten  
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in  
anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind  
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung  
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

*Artikel 4*

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten  
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten  
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die deutsche Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den lettischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der

deutschen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die lettischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 51 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Bremen/Niedersachsen	12 500

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 12 500 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 554/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG III***LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete: .....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der lettischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind:

— Name des Schiffes: .....

— Übernahmeort und -datum: .....

— Erzeugnis: .....

— Übergewicht in Tonnen: .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte:* .....

.....

.....

*ANHANG IV***Lieferbedingungen**

Lieferung einer Partie von 12 500 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Riga in Lettland, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen:

- Anlieferung zwischen dem 19. und dem 21. April 1993;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 6 250 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 19 und dem 21 April 1993,
  - zwischen dem 26. und dem 28. April 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Riga dies erlauben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 555/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 20 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der Kommission <sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92 <sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Lieferrhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag festzusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine besondere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Lettland durch.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 20 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die bis zum lettischen Seehafen von Riga auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 20 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 20 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage, werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbehalten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

*Artikel 4*

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der französischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den lettischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorge-

schriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die lettischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Rouen/Caen	20 000

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 20 000 Tonnen Brotweichweizen  
aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 555/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

## ANHANG III

## LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG

## ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Der Unterzeichnete: .....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der lettischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind:

— Name des Schiffes: .....

— Übernahmeort und -datum: .....

— Erzeugnis: .....

— Übernahmegewicht in Tonnen: .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte:* .....

.....

.....

## ANHANG IV

## Lieferbedingungen

Lieferung einer Partie von 20 000 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Riga in Lettland, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen:

- Anlieferung zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 10 000 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993,
  - zwischen dem 10. und dem 12. Mai 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Riga dies erlauben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 556/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland  
von 12 500 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates  
vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme  
zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung  
von Estland, Lettland und Litauen <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der  
Kommission <sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im  
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch  
Ausschreibung vergeben.In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-  
mission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 606/92 <sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien  
für die Annahme von Gerste zur Intervention festgelegt.Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-  
rung einer Tranche von Gerste aus Beständen der deut-  
schen Interventionsstelle zu eröffnen.Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-  
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-  
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von  
der Liefergarantie einbehalten wird.Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß  
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu  
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb  
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine beson-  
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne  
beläuft.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die deutsche Interventionsstelle führt unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von  
Gerste aus ihren Beständen nach Estland durch.*Artikel 2*(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge  
von 12 500 Tonnen Gerste in loser Schüttung, die bis  
zum estländischen Seehafen von Tallinn auf cif-Stufe,  
nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.(2) Die Gebiete, in denen die 12 500 Tonnen Gerste  
lagern, sind in Anhang I angegeben.*Artikel 3*(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie  
von 12 500 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-  
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen  
in Anhang IV.(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung  
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben  
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen  
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert  
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,  
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbe-  
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten  
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbaren Bestimmungen  
in anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen  
werden.(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind  
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung  
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.*Artikel 4*(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten  
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten  
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr  
(Brüsseler Zeit).<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die deutsche Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den estländischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von

der deutschen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die estländischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 51 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Hamburg/Niedersachsen	12 500

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 12 500 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 556/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG III***LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete : .....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der estländischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes : .....

— Übernahmeort und -datum : .....

— Erzeugnis : .....

— Übergewicht in Tonnen : .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte* : .....

.....

.....

*ANHANG IV***Lieferbedingungen**

Lieferung einer Partie von 12 500 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Tallinn in Estland, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen :

- Anlieferung von 12 500 Tonnen zwischen dem 19. und dem 21. April 1993 oder
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 6 250 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 19. und dem 21. April 1993,
  - zwischen dem 26. und dem 28. April 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Tallinn dies erlauben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 15 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der Kommission<sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92<sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Lieferrhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag festzusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine besondere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die dänische Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Estland durch.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 15 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die bis zum estländischen Seehafen von Tallinn auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 15 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 15 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage, werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbehalten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

*Artikel 4*

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

*Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der dänischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die dänische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

*Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

*Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den estländischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von

der dänischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die estländischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

*Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

*Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Sjælland	15 000

## ANHANG II

**Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 15 000 Tonnen Brotweichweizen  
aus Beständen der dänischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 557/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

## ANHANG III

## LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG

## ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Der Unterzeichnete : .....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der estländischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes : .....

— Übernahmeort und -datum : .....

— Erzeugnis : .....

— Übergewicht in Tonnen : .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte* : .....

.....

.....

## ANHANG IV

## Lieferbedingungen

Lieferung einer Partie von 15 000 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Tallinn in Estland, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen :

- Anlieferung zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993 ;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 7 500 Tonnen zur Anlieferung
  - zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993,
  - zwischen dem 10. und dem 12. Mai 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Tallinn dies erlauben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/93 DER KOMMISSION

vom 10. März 1993

über die zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse anzuwendende Refraktometermethode, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 und zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt als „Gehalt an zugesetzten Zuckerarten“ der sich aus der Anwendung des Refraktometers ergebende, mit einem spezifischen Faktor multiplizierte und um einen bestimmten Wert verringerte Gehalt.

Die anzuwendende Refraktometermethode wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 der Kommission<sup>(3)</sup> zur Festlegung von Methoden zur Messung des Zuckergehalts von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse festgelegt. Erfahrungsgemäß muß diese Methode, insbesondere bei den alkoholhaltigen Erzeugnissen, in geeigneter Weise geändert werden. Die Einführung der mit der vorliegenden Verordnung vorgesehenen neuen Methode setzt die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 voraus.

Die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 bedingt wiederum eine Anpassung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur

sowie den gemeinsamen Zolltarif<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission<sup>(5)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Zuckergehalt der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse wird mit der im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Refraktometermethode bestimmt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 543/86 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird geändert. Zu diesem Zweck werden die Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/86, die in der zusätzlichen Anmerkung 1 in Kapitel 8 bzw. in den zusätzlichen Anmerkungen 2 und 6 in Kapitel 20 der ersten Verordnung enthalten sind, durch Verweise auf die vorliegende Verordnung ersetzt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 8.

## ANHANG

**Refraktometermethode zur Bestimmung des Gehalts an löslichem Trockenstoff in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse****I. Anwendungsbereich**

Die Anwendbarkeit dieser Methode hängt von der Bedeutung des Zuckergehalts in dem zu analysierenden Erzeugnis ab. Die Anwesenheit von Aminosäuren, Salzen organischer Säuren, anorganischen Salzen, Fetten, Flavonoiden und Alkohol beeinflusst den Berechnungsindex.

**II. Definition**

Der nach der Refraktometermethode bestimmte Gehalt an löslichen Trockenstoffen ist der Saccharosegehalt in Gewichtshundertteilen einer wäßrigen Saccharoselösung, die unter bestimmten Bedingungen den gleichen Brechungsindex aufweist, wie das zu analysierende Erzeugnis. Der Gehalt an löslichem Trockenstoff wird in Gramm je 100 Gramm (g/100 g) des Erzeugnisses angegeben.

**III. Prinzip**

Ableitung des Gehalts eines Erzeugnisses an löslichem Trockenstoff von seinem Brechungsindex.

**IV. Ausrüstung**

Refraktometer nach Abbe

Das Gerät muß die Bestimmung des Gehalts an Saccharose in Gewichtshundertteilen mit einer Genauigkeit von  $\pm 0,1$  GHT ermöglichen.

Das Refraktometer muß mit einem Thermometer versehen sein, dessen Skala mindestens von  $+ 15^{\circ}\text{C}$  bis  $+ 25^{\circ}\text{C}$  reicht. Es muß ferner einen Wasserumlauf zur Einhaltung der Meßtemperatur mit einer Genauigkeit von  $\pm 0,5^{\circ}\text{C}$  besitzen. Die Gebrauchsanweisung des Gerätes ist genau zu befolgen, insbesondere bezüglich der Eichung und der Lichtquelle.

**V. Durchführung****1. Vorbereitung der Probe****1.1. Flüssige Erzeugnisse**

Die Messung wird nach sorgfältigem Mischen der Probe vorgenommen.

**1.2. Halbfeste Erzeugnisse, Fruchtmuse, Fruchtsäfte mit Schwebstoffen.**

Eine nach sorgfältigem Mischen erhaltene durchschnittliche Laborprobe wird homogenisiert. Einen Teil der homogenisierten Probe läßt man durch eine vierfach gehaltene trockene Gaze laufen, verwirft die ersten Tropfen und führt die Messung anschließend am Filtrat durch.

**1.3. Feste Erzeugnisse, wie Marmeladen und Gelees**

Wenn das homogenisierte Erzeugnis wie unter 1.2 beschrieben für die Messung nicht unmittelbar verwendet werden kann, wiegt man 40 g hiervon auf 0,01 g genau in ein Becherglas von 250 ml Fassungsvermögen ein und gibt 100 ml destilliertes Wasser hinzu.

Man läßt zwei bis drei Minuten sanft kochen und rührt dabei mit einem Glasstab um.

Nach dem Erkalten wird der Inhalt des Becherglases unter Verwendung von destilliertem Wasser als Spülflüssigkeit in ein geeignetes ausgewogenes Gefäß gegeben. Man fügt bis zu einem Gesamtgewicht von etwa 200 g destilliertes Wasser zu, wiegt auf 0,01 g genau aus und mischt sorgfältig. Man läßt 20 Minuten stehen und filtriert dann durch einen Faltenfilter oder einen Büchnertrichter.

Die Messung wird am Filtrat vorgenommen.

**1.4. Gefrorene Erzeugnisse**

Nach dem Auftauen und Entfernen der Sterne und Kerngehäuse vermischt man Feststoff und Auftauflüssigkeit und verfährt gemäß Absatz 1.2 oder 1.3.

**1.5. Trockene Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die ganze oder zerkleinerte Früchte enthalten**

Die Laborprobe — oder ein Teil davon — wird zerkleinert und nach dem Entfernen der Steine und Kerngehäuse sorgfältig vermischt.

Man wiegt 10 bis 20 g hiervon in ein Becherglas auf 0,01 g genau ein und gibt die fünffache Gewichtsmenge destilliertes Wasser hinzu. Bei gelegentlichem Umrühren mit einem Glasstab wird die Mischung 30 Minuten im Wasserbad erhitzt. Nach dem Abkühlen verfährt man weiter, wie unter 1.3 angegeben.

## 1.6. Alkoholhaltige Erzeugnisse

Man wiegt in ein ausgewogenes Becherglas etwa 100 g Probe auf 0,01 g genau ein. Unter gelegentlichem Umrühren mit einem Glasstab wird 30 Minuten im Wasserbad unter Sieden erhitzt, erforderlichenfalls mit Zusatz von destilliertem Wasser

Beträgt der Alkoholgehalt des Erzeugnisses mehr als etwa 5 % mas, muß erneut destilliertes Wasser hinzugefügt und weitere 45 Minuten im Wasserbad erhitzt werden.

Wiegen, Filtrieren, falls erforderlich, und Bestimmung des Wertes.

## 2. Bestimmung des Wertes

Man bringt die Probe auf die Meßtemperatur, indem man das Gefäß mit der Probe in ein Wasserbad mit der erforderlichen Temperatur eintaucht.

Man gibt sodann eine kleine Menge der Probe auf das untere Prisma des Refraktometers, wobei man darauf achtet, daß die Oberfläche des Glases vollständig bedeckt ist, wenn die Prismen aneinander gedrückt sind. Die Messung erfolgt nach der Gebrauchsanweisung des benutzten Gerätes.

Der Gehalt an Saccharose wird auf 0,1 Gewichtshundertteil genau abgelesen.

Man führt mit derselben vorbereiteten Probe wenigstens zwei Bestimmungen durch.

## VI. Darstellung der Ergebnisse

## Berechnung und Formel

Der Gehalt an löslichem Trockenstoff, der üblicherweise in Gramm Saccharose je 100 g des Erzeugnisses angegeben wird, wird wie folgt erhalten bzw. berechnet.

Man benutzt die nach der Refraktometermethode erhaltenen Werte für den Saccharosegehalt in Gewichtshundertteilen. Die Werte werden direkt abgelesen.

Werden die Werte nicht bei einer Temperatur von + 20 °C abgelesen, so sind sie mittels der beige-fügten Tabelle zu berichtigen.

Wurde zur Messung eine verdünnte Lösung verwendet, so ist der Gehalt an löslichem Trockenstoff (M) wie folgt zu berechnen :

$$M = M' \times \frac{100}{E}$$

M' Dabei ist M' der am Refraktometer abgelesene, zu berichtigende Gewichtsanteil an löslichem Trockenstoff in Gramm je 100 g der eingesetzten Lösung, E der Gewichtsanteil in Gramm des Erzeugnisses in 100 g Lösung.

## Erforderliche Berichtigungen, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur als 20 °C erfolgt

Temperatur °C	Saccharosegehalt in Gramm pro 100 g Stoff									
	5	10	15	20	30	40	50	60	70	75
	abzüglich									
15	0,25	0,27	0,31	0,31	0,34	0,35	0,36	0,37	0,36	0,36
16	0,21	0,23	0,27	0,27	0,29	0,31	0,31	0,32	0,31	0,23
17	0,16	0,18	0,20	0,20	0,22	0,23	0,23	0,23	0,20	0,17
18	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,16	0,15	0,12	0,12	0,09
19	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,07	0,05
	zuzüglich									
21	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
22	0,12	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
23	0,18	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22	0,22
24	0,24	0,26	0,26	0,27	0,28	0,28	0,28	0,28	0,29	0,29
25	0,30	0,32	0,32	0,34	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,37

Die Temperatur darf um nicht mehr als ± 5 °C von 20 °C abweichen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 559/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
fung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 93/93 der  
Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 498/93<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 93/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-  
geben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 9. März 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für  
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und  
1703 90 00 auf 0,32 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeug-  
nissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und  
Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 17.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 560/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 44. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-  
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/93<sup>(4)</sup>,  
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses  
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 44. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92<sup>(6)</sup>,  
untersagt den Handel zwischen der Europäischen  
Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Monte-  
negro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in  
den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele  
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-  
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 920/92 durchgeführte 44. Teilausschreibung für  
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens  
40,080 ECU je 100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien  
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur  
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,  
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von  
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1432/92 leisten.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 18.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 561/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92<sup>(6)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte. In den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und

der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. März 1993 eingereichten Angebote festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 39.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1993 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung**

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	38,85
1509 10 90 900	63,00
1509 90 00 100	48,90
1509 90 00 900	76,00
1510 00 90 100	8,45
1510 00 90 900	38,00

(1) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/93 (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 48), bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 562/93 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 1993**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 9. März 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 24.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(2)</sup>
1701 11 10	37,38 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	37,38 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	37,38 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	37,38 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	44,07
1701 99 10	44,07
1701 99 90	44,07 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 563/93 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1993

**zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen  
auf dem Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflü-  
gelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen für die Erzeugnisse des Geflügelfleisch-  
sektors sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3844/92 der  
Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt worden.

Die Prüfung der Lage des Geflügelfleischmarkts führt zu  
der Feststellung, daß die Anwendung der Bestimmungen

über die Vorausfestsetzung Schwierigkeiten bereitet. Dies  
hat zur Folge, daß die Vorausfestsetzung der Erstattungen  
zu spekulativen Zwecken beantragt wird. Die Vorausfest-  
setzung der Erstattungen ist deshalb sofort auszusetzen,  
und den unerledigten Anträgen ist nicht stattzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr  
von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2777/75 wird für den Zeitraum vom 11. bis  
15. März 1993 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 24.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1993

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(93/147/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der  
Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschafts-  
regelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenberg-  
baus<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und  
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1992 hat die deutsche  
Regierung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der  
Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS den Ausgleichsbetrag,  
den sie im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes für  
das Jahr 1993 zu leisten gedenkt, und die Beträge, die für  
den Revierausgleich einerseits und für den Ausgleich für  
niederflüchtige Kohle andererseits für das Jahr 1993  
vorgesehen sind, mitgeteilt.

Nach Angabe der deutschen Regierung sind folgende  
Beihilfen vorgesehen :

- 5 100 Millionen DM in Form von Einnahmen des  
Ausgleichsfonds für 1993 ; das entspricht einer  
Abgabe von 7,5 % im Rahmen des Kohlepfennigs —  
davon 5 000 Millionen DM als laufende Ausgaben für  
1993 ;
- 271,5 Millionen DM für das Jahr 1993 als Revieraus-  
gleich in Höhe von 197,6 Millionen DM und als

Ausgleich für niederflüchtige Kohle 73,9 Millionen  
DM.

## II

Der Ausgleichsfonds ist im Dritten Verstromungsgesetz  
vorgesehen und soll dazu dienen, einerseits für 11,5  
Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten (SKE) die Diffe-  
renz zwischen dem Preis für Gemeinschaftskohle und  
Importkohle und andererseits für 23 Millionen Tonnen  
SKE die Differenz zwischen dem Preis für Gemein-  
schaftskohle und Heizöl teilweise auszugleichen.

Das System deckt folglich ein Jahresvolumen von 34,5  
Millionen Tonnen SKE Gemeinschaftskohle ab.

Es ist eine an den Kohleabsatz gebundene Maßnahme,  
die, auch wenn sie den öffentlichen Haushalt nicht direkt  
belastet, doch durch eine vom Staat zwingend vorge-  
schriebene Ausgleichsabgabe finanziert wird.

Dieses System verschafft außerdem den Kohlebergbau-  
unternehmen wirtschaftliche Vorteile. Im Sinne von  
Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS  
handelt es sich somit um eine indirekte Beihilfe zugun-  
sten dieser Industrie, über die die Kommission nach  
Artikel 10 Absatz 2 der genannten Entscheidung befinden  
muß.

Die finanziellen Maßnahmen zugunsten des Revieraus-  
gleichs und des Ausgleichs für niederflüchtige Kohle sind  
dazu bestimmt, die geringeren Einnahmen aus dem  
Absatz von Kohle einiger Unternehmen des deutschen  
Steinkohlenbergbaus an die Kraftwerke teilweise abzu-  
decken. Nach den Angaben der deutschen Regierung hat  
der Revierausgleich ein Volumen von 9,3 Millionen  
Tonnen SKE, während der Ausgleich für niederflüchtige

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Kohle ein Volumen von 5,1 Millionen Tonnen SKE abdeckt. Diese beiden Maßnahmen wurden von der deutschen Regierung gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS als direkte Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Sinne von Artikel 1 der obengenannten Entscheidung mitgeteilt.

### III

Seit Inkrafttreten des Dritten Verstromungsgesetzes werden sich die finanziellen Maßnahmen im Rahmen des über den Kohlepfennig finanzierten Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1992 auf über 50 Milliarden DM belaufen.

Seit dem 1. Januar 1990 werden die finanziellen Maßnahmen zugunsten des Revierausgleichs und des Ausgleichs für niederflüchtige Kohle nicht mehr aus dem Ausgleichsfonds im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes finanziert, sondern im Bundeshaushalt veranschlagt.

Trotz der geänderten Form der Finanzierung sind die Maßnahmen im Rahmen des Revierausgleichs und des Ausgleichs für niederflüchtige Kohle jedoch als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie die bisherige Regelung nach dem Dritten Verstromungsgesetz im Sinne von Artikel 2 der Entscheidung 89/296/EGKS der Kommission<sup>(\*)</sup> zu beurteilen.

### IV

Die Beihilfen sind als laufende Ausgaben über den im Dritten Verstromungsgesetz vorgesehenen Ausgleichsfonds geplant, zu denen die Maßnahmen gleicher Wirkung im Rahmen des Revierausgleichs und als Ausgleich für niederflüchtige Kohle hinzukommen, wodurch sich der Gesamtbetrag der Beihilfen zur direkten oder indirekten Unterstützung des Steinkohlenbergbaus, die durch das Dritte Verstromungsgesetz abgedeckt werden, für das Jahr 1993 auf 5 271,5 Millionen DM beläuft.

Zwar liegen die Beihilfen für 1993 höher als die von der Kommission für 1988 und 1989 genehmigten Beihilfen, sie sind jedoch gegenüber denen für 1990, 1991 und 1992 leicht degressiv.

### V

Zu messen ist die beobachtete Entwicklung an den Zielen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS, insbesondere Artikel 2 Absatz 1, an den Bedingungen der Entscheidung 89/296/EGKS, insbesondere Artikel 2, sowie an den in Artikel 2 und 3 EGKS-Vertrag genannten Zielsetzungen.

(\*) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 52.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß das Dritte Verstromungsgesetz selbst lediglich bewirkt, die Produktion zu stabilisieren — unter Ausschluß der in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS genannten Ziele, insbesondere derjenigen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder der Schaffung neuer wirtschaftlich rentabler Förderkapazitäten.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Parameter können dazu führen, daß Investitionen in Förderkapazitäten fließen, die langfristig keinerlei Wirtschaftlichkeit gewährleisten.

Schließlich zielt das genannte Gesetz nicht in erster Linie darauf ab, die sozialen und regionalen Probleme zu lösen, die mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus verbunden sind.

### VI

Angesichts des vorübergehenden Charakters der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS, die am 31. Dezember 1993 ausläuft, und der Notwendigkeit, langfristig die Rentabilität des Steinkohlenbergbaus zu erreichen, muß sichergestellt werden, daß die gemeinschaftlichen Beihilfen hinreichend degressiv ausgelegt sind und zu diesem Zweck von einem Plan zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung begleitet werden, wie er in den Anwendungsbedingungen nach der Entscheidung 89/296/EGKS beschrieben ist.

In ihrer Entscheidung 89/296/EGKS über finanzielle Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1988 im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes hatte die Kommission die deutsche Regierung aufgefordert, parallel zu dem Plan zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung einen Plan zur Verringerung der Ausgleichszahlungen im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes oder jeder anderen gleichwertigen Maßnahme vorzulegen. Dementsprechend hatte Deutschland der Kommission einen Plan zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Sektors unterbreitet, der bis 1997 eine Verringerung der Fördermenge für die Kraftwerke in Höhe von 5,9 Millionen Tonnen SKE vorsah.

Die Kommission stellt fest, daß die sozialen und regionalen Rahmenbedingungen, die den deutschen Steinkohlenbergbau im Zusammenwirken mit den besonderen technischen Problemen dieser Branche und den Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Sozialpartnern kennzeichnen, bewirkt haben, daß sich die Durchführung der von der Kommission in ihrer Entscheidung 89/296/EGKS geforderten Pläne verzögert.

Da der Abbau der Kapazitäten durch eine Stilllegung der unwirtschaftlichsten Produktionseinheiten erzielt wird, tragen die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft bei.

Fest steht allerdings auch, daß die von heute bis spätestens 1997 vorgesehene Verringerung der Förderkapazität nur unwesentlich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus beitragen wird. Unter den jetzigen Gegebenheiten werden die Produktionskosten weiter ansteigen. Folglich muß die Umstrukturierung der Branche fortgesetzt und verstärkt werden, um einen spürbaren Rückgang der Beihilfen zu bewirken.

Die Kommission begrüßt die haushaltsmäßige Erfassung der Beihilfe für den Revierausgleich und für den Ausgleich für niederflüchtige Kohle, womit ein erster Schritt zu einer größeren Transparenz bei den Beihilfen für die Steinkohlenlieferungen an die Kraftwerke gemacht wird. Die Degressivität der Beihilfe wird in gewissem Maße auch dazu beitragen, die finanzielle Disziplin in den betroffenen Unternehmen zu stärken.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, daß die von der Bundesrepublik vorgesehenen Beihilfen mit Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS vereinbar sind.

Diese Entscheidung präjudiziert nicht die Frage der Vereinbarkeit der Verträge über den Ankauf von Kohle durch die Stromwirtschaft (Jahrhundertvertrag) mit den Bestimmungen der Verträge von Paris und Rom. Außerdem verliert diese Entscheidung nach Ablauf der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS ihre Rechtsverbindlichkeit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Dritten Verstromungsgesetz vorgesehene Ausgleichszahlung wird für das Jahr 1993 bis zu einem Betrag von 5 000 Millionen DM genehmigt.

*Artikel 2*

Die finanzielle Maßnahme zugunsten des Revierausgleichs und des Ausgleichs für niederflüchtige Kohle für das Jahr 1993 wird bis zur Höhe von 271,5 Millionen DM genehmigt.

*Artikel 3*

Die deutsche Regierung teilt der Kommission bis zum 30. Juni 1994 die im Rahmen des Revierausgleichs und des Ausgleichs für niederflüchtige Kohle für das Jahr 1993 tatsächlich gezahlten Beträge mit.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Januar 1993

**zur Änderung der Entscheidung 81/526/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Schweiz**

(93/148/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von  
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem  
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1601/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 14 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrer Entscheidung 81/526/EWG<sup>(3)</sup>, geändert durch  
die Entscheidung 83/70/EWG<sup>(4)</sup>, hat die Kommission die  
viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche  
Beurkundung für die Einfuhr von frischem Fleisch  
aus der Schweiz geregelt.Die zuständigen schweizerischen Behörden haben die  
Gewähr dafür geboten, daß bei der Einfuhr von frischem  
Fleisch aus Drittländern die veterinärrechtlichen  
Vorschriften der Gemeinschaft in ihrem Land ange-  
wendet werden.Angesichts dieser Garantien und in Übereinstimmung  
mit den Erfordernissen des Artikels 14 der Richtlinie  
72/462/EWG empfiehlt es sich, die Einfuhr von frischem  
Fleisch aus der Schweiz, das nicht notwendigerweise dort  
seinen Ursprung hat, zuzulassen.Außerdem wurden auf Gemeinschaftsebene tiergesund-  
heitliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und  
Klauenseuche sowie die klassische Schweinepest erlassen.Die Entscheidung 81/526/EWG ist daher entsprechend  
zu ändern ; insbesondere ist eine zusätzliche Bescheini-gung festzulegen, die die Gewähr dafür bietet, daß bei der  
Einfuhr von frischem Fleisch aus der Schweiz die Bedin-  
gungen der Richtlinie 72/462/EWG erfüllt sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 81/526/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 2 und 4 werden aufgehoben.
2. Der Anhang A erhält die Fassung des Anhangs dieser  
Entscheidung.

*Artikel 2*Die Entscheidung wird 15 Tage nach ihrer Bekanntgabe  
wirksam.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1981, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1983, S. 25.

ANHANG

„ANHANG A

**TIERGESUNDHEITSZERZEUGNIS**

**für frisches Fleisch<sup>(1)</sup> von Haustieren der Gattungen Rind, Schwein, Schaf und Ziege, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist**

Bestimmungsland : .....

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung<sup>(2)</sup> : .....

Versandland : SCHWEIZ

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug : .....

(fakultativ)

**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :**

Fleisch von : .....

(Tierart)

Art der Teilstücke : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Teile oder Packstücke : .....

Eigengewicht : .....

**II. Ursprung und Herkunft des Fleisches :**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n)<sup>(2)</sup> des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe : ..

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n)<sup>(2)</sup> des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) : .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser<sup>(2)</sup> : .....

**III. Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt von : .....

(Versandort)

nach : .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel<sup>(3)</sup> : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

<sup>(1)</sup> Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schwein, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

<sup>(2)</sup> Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

<sup>(3)</sup> Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

**IV. Gesundheitsbescheinigung :**

Ich, der unterzeichnete amtliche Tierarzt, bescheinige folgendes :

## 1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren :

- a) die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in der Schweiz gehalten worden sind <sup>(1)</sup>,  
oder  
b) mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und/oder in einem Drittland gehalten worden sind, welches in der relevanten Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates verzeichnet ist (Zusatzbescheinigung im Teil V bezieht sich darauf) <sup>(1)</sup>;

und

- die aus Betrieben kommen, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;
- die zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihre Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein;
- die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 72/462/EWG in Schlachthof selbst unterzogen worden sind, und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben;
- die — im Fall von frischem Schweinefleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schweinebrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist;
- die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.

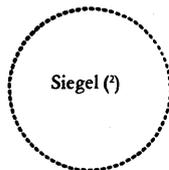
## 2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.

**V. Zusatzbescheinigung <sup>(1)</sup>**

Ich, der unterzeichnete amtliche Tierarzt, bescheinige, daß das oben bezeichnete frische Fleisch solches Fleisch einschließt, das in die Schweiz aus folgendem(n) Drittland/Drittländern ..... und/oder den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ..... in der Zeit vom ..... 19... bis ..... 19... eingeführt wurde. Nach der Einfuhr dieses frischen Fleisches in die Schweiz haben die zuständigen Veterinärbehörden der Schweiz die erforderlichen Kontrollen durchgeführt, die den unter vergleichbaren Umständen von der Europäischen Gemeinschaft geforderten Kontrollen gleichwertig sind. Damit wird gesichert, daß das frische Fleisch den Bedingungen der Richtlinie 72/462/EWG, eingeschlossen die Genußtauglichkeitsbedingungen nach Artikel 4, und den spezifischen tierseuchenrechtlichen Bedingungen nach Artikel 16 sowie der Richtlinie 64/433/EWG und den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 72/461/EWG entspricht.

Ich bescheinige darüber hinaus, daß die Kopien der Bescheinigungen für die Einfuhr des frischen Fleisches in die Schweiz für mindestens 2 Jahre vom Datum dieser Bescheinigung an für mögliche Kontrollen durch Bedienstete der Europäischen Gemeinschaft aufbewahrt werden.

Angefertigt in ..... , am .....  
(Ort) (Tag)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation)

<sup>(1)</sup> Streichen, wenn notwendig.

<sup>(2)</sup> Die Farbe des Siegels muß sich von der Farbe der Bescheinigung unterscheiden."

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1993,

die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 12/93 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

(93/149/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 12/93 der Kommission<sup>(6)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 ist die Höchstbeihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Gebote festzusetzen oder ist der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Untersuchung der eingereichten Angebote im Lichte der aktuellen Marktlage ist den Ausschreibungen nicht stattzugeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 12/93 eröffneten Ausschreibungen wird kein Angebot berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1993, S. 5.